

# **Geschäftsordnung**

## **des Schulverbands Lonnerstadt - Weisachgrund**

Der Schulverband Lonnerstadt – Weisachgrund gibt sich aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 45 Abs. 1 GO durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. Juli 2026 die folgende

### **Geschäftsordnung (GeschO):**

#### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Organe des Schulverbands**

- § 1 Aufgaben des Schulverbands
- § 2 Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 3 Schulverbandsausschuss, Sonstige Ausschüsse
- § 4 Verbandsvorsitz
- § 5 Vertretung im Verbandsvorsitz
- § 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle
- § 7 Geschäftsleitung

#### **II. Geschäftsgang des Schulverbands**

- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Öffentliche Sitzungen
- § 10 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 11 Einberufung der Sitzungen
- § 12 Anträge
- § 13 Eintritt in die Tagesordnung, Beschlussfähigkeit
- § 14 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 15 Abstimmungen der Verbandsversammlung
- § 16 Information und Anfragen, Beendigung der Sitzung
- § 17 Niederschrift
- § 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 19 Weitere Regelungen
- § 20 Inkrafttreten

## **I. Organe des Schulverbands**

### **§ 1 Aufgaben des Schulverbands**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes fallen oder durch die Verbandssatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

### **§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Schulverbandsmitgliedern entsandten Personen. <sup>2</sup>Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Personen anweisen, wie sie in den Gremien des Schulverbands abzustimmen haben.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie können als Zuhörende ohne Mitspracherecht auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. <sup>3</sup>Die Teilnahme an den Sitzungen über Ton-Bild-Übertragung ist nur im Rahmen der Regelung in der Verbandssatzung möglich. <sup>4</sup>Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. <sup>5</sup>Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. <sup>6</sup>In öffentlicher Sitzung kann das betroffene Mitglied im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörende vorgesehenen Plätze wechseln.

(3) <sup>1</sup>Den Mitgliedern der Verbandsversammlung stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Mitwirkung in der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. <sup>4</sup>Über die Gewährung von Akteneinsicht an einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretungen entscheidet der Verbandsvorsitz auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, werden von den Vertretungen in ihrem kommunalen Amt vertreten. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie von ihrem Schulverbandsmitglied bestellten Vertretungen. <sup>3</sup>Diese Vertretungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die von ihnen vertretenen Mitglieder der Verbandsversammlung.

### **§ 3 Schulverbandsausschuss und andere Ausschüsse**

entfällt

## **§ 4 Verbandsvorsitz**

(1) <sup>1</sup>Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), vertritt den Schulverband nach außen. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitz kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbands beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>2</sup>Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(3) <sup>1</sup>Die Befugnis des Verbandsvorsitzes, an Stelle der Verbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung oder der beschließende Ausschuss zusammentreten kann. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitz unterrichtet die Verbandsversammlung oder den Ausschuss in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. <sup>2</sup>Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
3. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
4. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen (ausgenommen hiervon sind Bewirtschaftungs- und Betriebskosten, z.B. Heizöl), bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen,
5. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
7. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro und von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 Euro, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

(5) Dem Verbandsvorsitz können durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

## **§ 5 Vertretung im Verbandsvorsitz**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz wird in dieser Funktion im Falle einer Verhinderung durch das für seine Stellvertretung von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglied vertre-

ten. <sup>2</sup>Falls dieses Mitglied der Verbandsversammlung gleichzeitig verhindert ist, wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung als Stellvertretung. <sup>3</sup>Die stellvertretende Person übernimmt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzes.

(2) Der Verbandsvorsitz kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse für bestimmte Zeit oder auf Dauer seiner Stellvertretung zur selbständigen Erledigung übertragen und diese Übertragung jederzeit beenden.

## **§ 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle**

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) <sup>1</sup>Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Verbandsvorsitz die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch mit ihren Beschäftigten zur Seite. <sup>2</sup>Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Kassengeschäfte sowie die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbands. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzes. <sup>4</sup>Der Leitung der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbands im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitz im Einzelfall nicht anderes anordnet.

(3) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitz vorbehandelt und der Verbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitz in eigener Zuständigkeit erledigen kann. <sup>2</sup>Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen Ausschuss oder der Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Der Verbandsvorsitz beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerung einen Zwischenbescheid.

## **§ 7 Geschäftsleitung**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsleitung ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Geschäftsleitung regelt der Verbandsvorsitz mit seinen Anweisungen, bei Bedarf mit einer Dienstordnung. <sup>3</sup>Sie sorgt für die Einrichtung und den Betrieb einer weitestmöglich digitalisierten Geschäftsabwicklung. <sup>4</sup>Sie unterstützt den Verbandsvorsitz in allen seinen Aufgaben. <sup>5</sup>Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes besorgt sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher. <sup>6</sup>Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitz mit der Einladung zu jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte digitalisierte oder schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Der Geschäftsleitung obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse. <sup>2</sup>Sie führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitz nicht im Einzelfall eine andere Schriftführung bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung der Geschäftsleitung übertragen und insoweit auch Zeichnungsbefugnis erteilen. <sup>2</sup>Soweit Verpflichtungserklärungen für den Schulverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung von dem Ver-

bandsvorsitz allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

(4) <sup>1</sup>Die Geschäftsleitung bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(5) Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten für das verbandseigene Personal und führt die Personalakten.

(6) Die Geschäftsleitung ist nicht berechtigt, Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

## **II. Geschäftsgang des Schulverbands**

### **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung obliegt dem Verbandsvorsitz. <sup>3</sup>Der Verbandsvorsitz stellt die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Sitzungen mit Ton-Bild-Übertragung sicher. <sup>4</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Im Fall ihrer Verhinderung sorgen die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. <sup>2</sup>Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitz mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. <sup>2</sup>Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitz vorliegen. <sup>3</sup>Der Verbandsvorsitz gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.

(4) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. <sup>2</sup>Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. <sup>3</sup>Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(5) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. <sup>2</sup>Verbandsversammlung und Verbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen. <sup>3</sup>Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. <sup>4</sup>Der Verbandsvorsitz ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

### **§ 9 Öffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse haben alle Interessierten Zutritt nach Maßgabe der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Sitzplätze. <sup>2</sup>Bei Bedarf wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für angemeldete Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) <sup>1</sup>Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. <sup>2</sup>Sie können vom Verbandsvorsitz zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Zweckverbands, sonstige Sitzungsbeteiligte und Zuhörende müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(3) Die Sitzungsleitung kann Zuhörende aus dem Sitzungssaal verweisen, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören.

## **§ 10 Nicht öffentliche Sitzungen**

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
2. Beratungen zur Rechnungsprüfung,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
4. andere Angelegenheiten, in denen Datenschutz gewährleistet werden muss.

(2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich scheint.

(3) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung entfallen ist.

## **§ 11 Einberufung der Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzes zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und eine Tagesordnung mit den einzelnen und konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. <sup>4</sup>Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden. <sup>5</sup>Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen.

(2) <sup>1</sup>Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitz die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbands oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorsitz informiert mit der Ladung die Öffentlichkeit über Termin, Ort und wesentliche Tagesordnungspunkte. <sup>2</sup>Den lokalen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 12 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Versammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Vorstandsvorsitz ein. <sup>2</sup>Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorsitz setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung oder des zuständigen Ausschusses. <sup>2</sup>Antragstellende haben in der Sitzung das Recht zur mündlichen Begründung des Antrags und zu einer Schlussäußerung. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Behandlung des Antrags in der Sitzung eines Ausschusses, dem die Antragstellenden nicht angehören.

(3) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. <sup>2</sup>Die Antragsteller begründen zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. <sup>3</sup>Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. <sup>4</sup>Wird die Dringlichkeit bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

## **§ 13 Eintritt in die Tagesordnung, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorsitz erklärt die Sitzung für eröffnet. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Versammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. <sup>3</sup>Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandssatzung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) <sup>1</sup>Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit ihrer Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. <sup>2</sup>Über Abweichungen beschließt die Versammlung.

(5) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz, die Leitung der Geschäftsstelle oder eine gesondert für die Berichterstattung bestellte Person erläutert den Sachverhalt des einzelnen Sitzungsgegenstandes. <sup>2</sup>Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses oder Gremiums ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzes oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertretungen oder andere sachkundige Personen zugezogen.

## **§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitz vor dem Aufruf des betroffenen Punktes der Tagesordnung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitz die Beratung.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen nur dann sprechen, wenn der Verbandsvorsitz ihnen das Wort erteilt hat. <sup>2</sup>Das Wort kann wiederholt erteilt werden. <sup>3</sup>Der Verbandsvorsitz entscheidet über die Reihenfolge, wobei der die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert lassen,
3. die Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitz, die berichterstattende und die antragstellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. <sup>2</sup>Danach schließt der Verbandsvorsitz die Beratung.

(7) <sup>1</sup>Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt stören, können vom Verbandsvorsitz von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. <sup>3</sup>Bei Widerspruch und über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) <sup>1</sup>Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Verbandsvorsitz die Sitzung unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung bedarf es dazu nicht. <sup>3</sup>Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

## **§ 15 Abstimmungen der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) <sup>1</sup>Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitz die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird durch Handaufheben in der Reihenfolge Ja - Nein abgestimmt.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitz zu zählen. <sup>2</sup>Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. <sup>2</sup>Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. <sup>3</sup>Für die Abstimmung muss eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet. <sup>4</sup>Für die Abstimmungen können Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt werden, die verdeckt abzugeben sind.

## **§ 16 Information und Anfragen, Beendigung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitz über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 4 GeschO erledigt hat. <sup>2</sup>Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>3</sup>Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) <sup>1</sup>Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitz mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitz die Sitzung für geschlossen.

## **§ 17 Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. <sup>3</sup>Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitz und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Ausschusses während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Verbandsvorsitzes zur Einsicht auf. <sup>3</sup>Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Verbandsversammlung genehmigt. <sup>4</sup>Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung oder der betroffene Ausschuss. <sup>5</sup>Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung können die Niederschriften aller Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einsehen und sich Kopien der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. <sup>2</sup>In Angelegenheiten der Rechnungsprüfung können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

## **§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse**

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Verbandsversammlung entsprechend.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Weitere Regelungen**

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Schulverbandssatzung und des KommZG mit den Verweisen auf die GO.

(2) <sup>1</sup>Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im digitalen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch unter der Internet-Adresse <https://vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/schulverband-lonnerstadt/>. <sup>2</sup>Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihrem Amtsblatt und im Internet hin.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält einen Ausdruck dieser Geschäftsordnung.

## § 20 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung des Schulverbands Lonnerstadt - Weisachgrund tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbands Lonnerstadt - Weisachgrund vom 16. Juni 2020 außer Kraft.

Lonnerstadt, 7. Juli 2026  
Schulverband Lonnerstadt – Weisachgrund

gez.

**Rost**  
Schulverbandsvorsitzender

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: [www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/schulverband-lonnerstadt/](http://www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/schulverband-lonnerstadt/).

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.07.2026**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **09.08.2026**.